

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 46 (1973)

Heft: 1

Artikel: Neue AHV-Nummern

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-518244>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Administrative Weisungen Nr. 4 vom OKK

- 1 Die Beiträge für die AHV, IV und EO betragen neu 4,5 %. Es ist genau umschrieben, von welchen Arbeitnehmern die Rechnungsführer Beiträge erheben müssen.
- 2.1 Die Ziffer 6.7 der AW Nr. 1 wird aufgehoben und für die Wäsche des Verpflegungsdienstes (Küchen-, Bäcker- und Metzgerschürzen, Tücher, Fleischtragmäntel usw.) erweitert.
- 2.2 Für Überlebensübungen dürfen keine lebenden Tiere abgegeben werden.
- 2.3 Die Pensionspreise gemäss Ziffer 2.6 der AW Nr. 3 sind für Gaststätten auf Fr. 13.— und Militärkantinen auf Fr. 12.— erhöht worden.
- 2.4 Der Bezug von Lebensmitteln im freien Handel, die auf der Preisliste des OKK aufgeführt sind, ist mit Ausnahme von Ziffer 193, Abs. 2 VR, nicht gestattet.
- 3.1 Das Vergraben von Abfällen aller Art auf Übungs- und Biwakplätzen ist verboten.

Tankstellenverzeichnis

Es sind einige Änderungen und Ergänzungen auf den 1. 1. 73 in Kraft getreten.

Oberst Zehnder, UA Chef Kom D OKK

Neue AHV-Nummern

Ab April 1972 wurden neue AHV-Nummern eingeführt. Obwohl die bisherigen AHV-Nummern — seit Ende 1947 sind über 8 Millionen Personen identifiziert worden — ihren Zweck bis jetzt bestens erfüllten, wurden andererseits einige Lücken immer mehr als Mangel empfunden, so die wechselnde Länge (8–10 Stellen), die mehrdeutige Interpretation bei einigen Merkmalen und mangelnde Kontrollmöglichkeiten.

Die neue Nummer setzt sich einheitlich aus elf Stellen zusammen, die durch Punkte in 4 Zifferngruppen unterteilt sind. Grundsätzlich entsprechen die ersten 8 Ziffern der bisherigen Nummer und werden als *Stammnummer* bezeichnet.

Die erste Zifferngruppe hält die ersten 3 Buchstaben des Familiennamens fest (auf Grund einer alphabetischen Aufteilung schweizerischer Familiennamen nach ihrer Häufigkeit). Die zweite Zifferngruppe setzt sich aus den 2 letzten Stellen des Geburtsjahres zusammen.

Die dritte Zifferngruppe ist dreistellig. Die erste Zahl bezeichnet das Quartal, in welchem der Versicherte geboren ist, sowie sein Geschlecht. Die zwei folgenden Zahlen geben den Geburtstag innerhalb des Quartals wieder. So bedeutet beispielsweise die Zifferngruppe 687, dass es sich um eine Frau handelt, die am 87. Tag des 2. Quartals, das heisst am 25. Juni, geboren ist.

Neu ist die letzte Zifferngruppe, die nun einheitlich 3 Stellen umfasst. Die ersten 2 Ziffern bilden die Ordnungsnummer; sie dient wie bisher zur Unterscheidung von Personen mit gleichen Stammnummern, trennt neu aber gleichzeitig Schweizer und Ausländer. Die letzte Zahl ist eine Kontrollziffer; sie wird nach einem mathematischen Schlüssel ermittelt. Mit der Kontrollziffer wird die AHV-Nummer gegen Fehlerquellen gesichert und damit die bisher fehlende, aber unerlässliche Kontrollmöglichkeit geschaffen.

Die Zuteilung und Registrierung der AHV-Nummern besorgt ausschliesslich die Zentrale Ausgleichsstelle in Genf.